

Abänderungsantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten der Grünen des Oberösterreichischen Landtags
zum Bericht des Ausschusses für Bauen und Naturschutz
betreffend die Oö. Aarhus-Anpassungs-Novelle 2022, Beilage 250/2022**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Der Bericht des Ausschusses für Bauen und Naturschutz betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Jagdgesetz geändert werden (Oö. Aarhus-Anpassungs-Novelle 2022), Beilage 250/2022 wird wie folgt geändert:

Artikel I Z 1 betreffend die Änderung des § 39 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 wird gestrichen.

Begründung

Mit der Novelle wird für berechnigte Umwelt-NGOs ein Beschwerderecht gegen Bescheide für das bewilligungspflichtige Aussetzen oder Ansiedeln von land- oder gebietsfremden Pflanzen und Tieren in der freien Natur geschaffen, wenn dadurch geschützte Pflanzen- und Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sind.

Im Gegenzug wird die bisherige Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft für diese Fälle aufgehoben, obwohl die Beschneidung der Umwelthanwaltschaft zur Umsetzung der Aarhus-Konvention rechtlich nicht erforderlich ist. Vielmehr spielt die Oö. Umwelthanwaltschaft eine wichtige Rolle bei der Wahrnehmung von Umweltinteressen im öffentlichen Auftrag und verfügt über eine hohe naturschutzfachliche und -rechtliche Kompetenz, die über Jahrzehnte aufgebaut wurde. Demgegenüber fehlen den Umweltorganisationen die finanziellen, fachlichen und personellen Ressourcen. Damit ist ohne die Unterstützung durch die OÖ. Umwelthanwaltschaft das neue Beschwerderecht für Umweltorganisationen in der Praxis stark beschränkt.

Linz, am 5. Juli 2022

(Anm.: Fraktion der Grünen)

Hemetsberger, Mayr, Bauer, Vukajlovic, Engl, Ammer, Schwarz